

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Grabau vom 26.10.2010

(Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 Satz 1 und 17 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntgabe vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H 2003, Nr. 3 S. 57), zuletzt geändert durch 05.02.2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025, Nr.27) und des § 45 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung vom 25.11.2003 (GVOBl. 2003 Nr. 16 S. 631 ber. 2004 Nr. 6 S. 140), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.2024 (GVOBl. S.749) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Grabau vom 21.08.2025 folgende Satzung erlassen.

I. Änderungen

§ 2 der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze wird wie folgt ergänzt:

(3) Abweichend von Absatz 1 wird die Pflicht zur Reinigung der Fahrbahnen und Rinnsteine nach §2 Abs. 1 a) für die in Anlage 1 bezeichneten Straßen bzw. Straßenabschnitte nicht auf die Anlieger übertragen, sondern verbleibt bei der Gemeinde.

Anlage 1 ist Teil dieser Satzung.

(4) Zur Deckung der Kosten für die Reinigung der Straßen und Straßenteile, für welche eine Verpflichtung nach § 2 nicht übertragen wurde, erhebt die Gemeinde Gebühren. Näheres regelt die nach dieser Satzung erlassene Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Grabau. Bei der Gebührenbemessung ist das öffentliche Interesse zu berücksichtigen.

II. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2025 in Kraft.

Grabau, den 21.08.2025



Die Anlage 1 zum §2 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Grabau wird wie folgt um die Reinigungsklasse 5 ergänzt:

Straßenverzeichnis

Reinigungsklasse 5 (keine Reinigung durch Anlieger)

Für die nachstehenden Straßen verbleibt die Reinigungspflicht der Straßen und Straßenteile bei der Gemeinde:

- Auf dem Ruhm
- Haselmausweg